



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
G I 2
11055 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
G I 2 - 42112/0

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
29 – 05575/11/2

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
18.01.2019

Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für eine Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung;

Hier: Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 17.12.2018 den Referentenentwurf für eine *Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung* an die Länder übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dafür bedanken wir uns. Zum Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

A. Folgende Änderungen sollten im Referentenentwurf vorgenommen werden:

1. Zur Einleitungsformel des o. g. Referentenentwurfs

Im ersten Spiegelstrich soll nach den Worten „§ des § 20 Absatz 4“ ein Komma gesetzt und

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

das Wort „auch“ eingefügt werden.

Begründung: Bei Verzicht auf das Wort „auch“ würde von der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 4 UVPG nur in dem Umfang Gebrauch gemacht werden, der sich aus den „in Verbindung mit“ in Bezug genommenen § 27 Satz 2 und § 59 Abs. 4 und 5 UVPG ergibt. Der eigentliche Kern des Portals, die Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG dürften dann nicht mehr von der Verordnung erfasst sein. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die in § 27 Satz 2 UVPG geregelte entsprechende Geltung von § 20 UVPG, die Regelung in § 59 Abs. 4 UVPG über die Zugänglichmachung über das zentrale Internetportal sowie die Regelung in § 59 Abs. 5 UVPG über die entsprechende Geltung von § 27 UVPG dazu führen, dass auch für diese Bereiche Regelungen durch Verordnung getroffen werden können, was im UVPG nur undeutlich zum Ausdruck kommt.

2. Zu Artikel 1 - UVP-Portale-Verordnung

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6:

Nach der Angabe „Absatz 3“ soll die Angabe „in Verbindung mit Absatz 1“ eingefügt werden.

Begründung: § 59 Abs. 3 UVPG bezeichnet selbst keine Unterlagen.

Zu § 5:

Nach den Worten „zuständigen Behörde“ soll die Angabe „mindestens“ eingefügt werden.

Begründung: Nach Bestandskraft einer Entscheidung (§ 5 Nummer 2) kann es u.U. längere Zeit dauern, bis mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wird. Um der Öffentlichkeit aus Gründen der Transparenz auch in diesem Zeitraum einen einfachen Zugang zu den relevanten Informationen zu gewähren, sollten die Daten auch nach Bestandskraft der Entscheidung im Portal einsehbar bleiben können. Mit dem Wort „mindestens“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die zuständige Behörde bei Bedarf auch länger die Daten zur Verfügung bereithalten kann.

Durch diese Formulierung würde das Ziel einer einheitlichen Mindestspeicherdauer gewahrt bleiben. Darüber hinaus wären bei einer zeitlich verlängerten Zugänglichmachung von Informationen über das UVP-Portal interessierte Personen nicht darauf angewiesen, Informationen zu Vorhaben gegenüber der zuständigen Behörde im Rahmen ihres Informationsanspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz geltend machen zu müssen.

3. Zu Begründung des o. g. Referentenentwurfs:

Zur Aussage unter **A Ziff. II auf Seite 7** „*anschließend ist die Zugänglichmachung über das zentrale Internetportal zu beenden.*“ und zur Aussage unter **B zu Artikel 1 zu § 5 (Dauer der Zugänglichkeit)** „*Anschließend ist die Zugänglichmachung über das UVP-Portal zu beenden.*“:

Diese Aussagen sind zu streichen.

Begründung: Solche Aussagen finden keine Stütze im Verordnungstext. Der Verordnungstext selbst sieht (richtigerweise) keine Lösungsverpflichtung vor. Im Übrigen sollte die Entscheidung darüber, ob die Daten bereits mit Eintritt der Voraussetzungen nach § 5 der Verordnung oder später entfernt werden oder sogar dauerhaft im Internetportal verbleiben, ohnehin allein den verfahrensführenden Behörden überlassen werden.

B. Zu weiteren Punkten des o.g. Referentenentwurfs ist Folgendes anzumerken bzw. anzuregen:

1. Zu Artikel 1 (UVP-Portale-Verordnung)

Zu § 2 Absatz 1:

Die reine Aufzählung der im zentralen Internetportal einzustellenden Daten erscheint entbehrlich. Eine schlankere Regelung entsprechend der Begründung des Referentenentwurfs („Daten im Sinne dieser Verordnung sind alle nach dem UVPG in das zentrale Internetportal einzustellende Daten“) dürfte ausreichend sein.

Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass beispielsweise § 2 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 der Verordnung auf den § 59 UVPG Bezug genommen wird. Zusammenfassend verweist § 59

Abs. 5 UVPG auf den § 27 UVPG. Dieser wiederum verweist in § 27 S. 2 UVPG erneut auf den § 20 UVPG und erklärt ihn für entsprechend anwendbar. Die vorgeschlagene Regelung wäre für den Fall, dass neue Veröffentlichungsregelungen hinzukommen, wesentlich flexibler. Die Kettenverweisung des UVPG sollte hier nicht aufgegriffen werden. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine gemeinsame Aufzählung der zu veröffentlichenden Daten im UVPG zielführender wäre.

Zu § 3 Nr. 2:

Die Formulierung „Listenansicht aller Vorhaben“ könnte missverständlich sein und ist zu überprüfen. Denn eine Gesamt-Liste aller Vorhaben existiert in den Internetportalen der Länder nicht. Sie würde angesichts der Verfahrenszahlen keinen Sinn machen. Für den Benutzer wäre sie nicht sinnvoll benutzbar und zudem, angesichts der Such- und Filterfunktionen, nicht hilfreich.

Zu § 3 bzw. 4:

Es wird gebeten, die Verordnung in § 3 oder 4 um Regelungen zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit zu ergänzen, um auch insoweit eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Nach der Zielsetzung der Verordnung soll eine einheitliche Handhabung in den zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder nach § 20 Abs. 1 UVPG, die auch in immisionsschutzrechtlichen und atomrechtlichen Verfahren in Anspruch genommen werden, erreicht werden.

Aufgrund der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sind öffentliche Stellen gehalten, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten (§ 12a BGG sowie entsprechenden Landesvorschriften wie z.B. § 9a NBGG). Barrierefrei sind nach § 4 BGG unter anderem Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

In den Regelungen über die Durchführung von Verwaltungsverfahren sollten die sich aus den Behindertengleichstellungsgesetzen ergebenden Anforderungen genannt bzw. in Bezug genommen werden, um deren Beachtung und einheitliche Anwendung im Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Der Hinweis in der Begründung auf Seite 8 des Referentenentwurfes darauf, dass weitere gesetzliche Regelungen mit den Anforderungen an die Errichtung oder

den Betrieb eines Internetportals, wie z. B. die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, von dieser Verordnung unberührt bleiben, hilft nicht weiter.

Zu § 5:

Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass aus verschiedenen Kreisen die Anregung bzw. die Forderung eingegangen ist, die im UVP-Internetportal einzustellenden Daten der Öffentlichkeit länger bzw. auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung wird zum einen aufgeführt, dass wegen der Regelung in § 11 UVPG bei der Prüfung der UVP-Pflicht des beantragten Vorhabens auch abgeschlossene Verfahren zu berücksichtigen sind. Werden diesbezügliche Daten nach dem Eintritt der Voraussetzungen des § 5 der Verordnung gelöscht, sind sie für die interessierte Öffentlichkeit über das UVP-Internetportal nicht mehr einsehbar. Des Weiteren sind im Rahmen der Angaben zum UVP-Bericht gemäß Anlage 4 Punkt 4 UVPG auch kumulative Auswirkungen zu beschreiben sowie Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Transparenzgedanken wird eine Prüfung angeregt, ob nicht evtl. z. B. ein Archivbereich angelegt werden sollte, in den die Daten der Vorhaben eingestellt werden sollten, deren Zulassung bestandskräftig ist. Eine andere Möglichkeit wäre ein Filter „nur in abgeschlossenen Verfahren suchen“ o. ä. zu schaffen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Artikel 2 des Entwurfs sieht eine Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor. § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV soll dahingehend ergänzt werden, dass die Vorgaben der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anwendbar sein sollen. Die 9. BImSchV ist u.a. in Genehmigungsverfahren nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG zu beachten. Bei diesen Genehmigungsverfahren sind die Vorgaben der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) maßgeblich. Die IZÜV verweist in § 4 im Hinblick auf die Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf bestimmte Paragraphen der 9. BImSchV. Auf § 8 der 9. BImSchV wird in § 4 IZÜV jedoch nicht verwiesen.

Um auch bei Genehmigungsverfahren nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG eine Rechtsgrundlage zur Nutzung des UVP-Portals zu haben, wird angeregt, auch die IZÜV zu ändern und in § 4 IZÜV einen Verweis auf § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

